

1. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 50 GG

Allgemeines Mitwirkungsrecht der Länder; umfassende und frühestmögliche Unterrichtung des Bundesrats

2. Art. 23 Abs. 4 GG: zwingende Beteiligung des Bundesrates

Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären – Beteiligung der vom Bundesrat benannten Vertreter an Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition zu dem Vorhaben. Da der Bundesrat bei der Bundesgesetzgebung zwar differenziert nach Zustimmungs- und Einspruchsgesetzen stets mitwirkt, ist seine Beteiligung lückenlos.

3. Differenzierung der Mitwirkung des Bundesrates in Art. 23 Abs. 5 GG

- *Art. 23 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 GG* : Berücksichtigung der Stellungnahme, wenn ausschließliche Zuständigkeit des Bundes u. Länderinteressen berührt
- *Art. 23 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 GG*: Berücksichtigung der Stellungnahme, wenn im übrigen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gegeben (konkurrierende oder Rahmengesetzgebung, soweit die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt)
- *Art. 23 Abs. 5 S. 2 GG*: Maßgebliche Berücksichtigung des Bundesrates, sobald im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse d. Länder, die Einrichtung von Behörden oder Verwaltungsverfahren betroffen
 - ▷ Bundesrat hat nur dort ein Letztentscheidungsrecht ("insoweit"), wo die Länder im Schwerpunkt betroffen sind – Beharrungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Ausführungsgesetzes. Zuvor ist allerdings die Herstellung eines Einvernehmens zwischen Bundesregierung und Bundesrat zu versuchen.
 - ▷ Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung (*Art. 23 Abs. 5 S. 2 HS. 2*) (nähere Regelung in § 5 Abs.2 des Ausführungsgesetzes Bundesrat)
 - ▷ Zustimmung der Bundesregierung bei Ausgabenerhöhung bzw. Einnahmeminderung erforderlich (*Art. 23 Abs. 5 S.3 GG*)
- *Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG*: Im Schwerpunkt ausschließliche Länderkompetenzen betroffen – Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte im Rat durch einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder.

Der Bundesrat hat zur Durchführung des Bundesratsverfahrens eine Europakammer eingerichtet, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten, Art. 52 Abs. 3a GG.

